

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettet, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 11. Februar 2010

Nummer

6

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Öffentliche Zustellung	79
Öffentliche Zustellung	79
Öffentliche Zustellung	80
Öffentliche Zustellung	80
Öffentliche Zustellung	81
Öffentliche Zustellung	81
Öffentliche Zustellung	81
Bekanntgabe nach § 3 Umweltverträglichkeitsprüfung	82
Grefrath: Widerspruch- u. Einwilligungsrechte Melderegister- auskünfte	83
Kempen: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung	84
Wahl Schiedsmann Bezirk Kempen-Ost	84
46. Änderung Flächennutzungsplan -Bergstraße-	84
Bebauungsplan Nr. 133 -Bergstraße/Helmeskamp-	87
Niederkrüchten: Öffentliche Zustellung	89
Schwalmtal: Widmungsverfügung	89
Auslegung Bericht über Beteiligungen	89
Tönisvorst: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung	90
Aufstellung 2. Änderung Bebauungsplan Tö-46 "Gewerbegebiet Südring"	90
Willich: Grundstücksgesellschaft Willich Feststellung und Prüfung Jahresabschluss 2008	92
Sonstige: Jagdgenossenschaft Waldniel	92
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken	93
Jagdgenossenschaft Willich-Neersen	94
Jagdgenossenschaft Willich-Neersen	94
Jagdgenossenschaft Elmpt	95
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd- bezirks Elmpt	95
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd- bezirks Amern	96
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten	96
Einwohnerzahlen	97

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.01.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 79

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 04.01.2010
-Aktenzeichen 03240062240/mö**

gegen:

Herrn
Ralf Peter Mertens
Linsellesstr. 158
47877 Willich

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 04.01.2010
-Aktenzeichen 03240062215/mö**

gegen:

Herrn
Thomas Jahn
Donker Weg 66
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.01.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 79

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 09.11.2009
-Aktenzeichen 03240056886/hö**

gegen:

Frau
Natascha Winter
Brunnenstr. 93
41069 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.01.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 80

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Günther Ludwig Wilhelm DEUTZMANN,
zuletzt wohnhaft Venekotenweg 234 in 41372
Niederkrüchten

wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, BMW 3er, VIE-SE 108, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 01.02.2010

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 80

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.11.2009 -Aktenzeichen 03240056789/lie

gegen:

Herrn
Frank Eißen
Am Driesch 21
52525 Waldfeucht

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 81

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.02.2010 -Aktenzeichen 03260061240/pu

gegen:

Herrn
Kirsten Michael Mölders
Emsstr. 16
41836 Hückelhoven

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 81

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.01.2010 -Aktenzeichen 03240064315/mö

gegen:

Frau
Meltem Yesilyurt
Lindenstraße 148
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.01.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 81

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1758, zuletzt geändert am 10.08.2009, BGBl. I, Nr. 53 S. 2723) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Kreis Viersen
Az. 66/3

Viersen, 05.02.2010

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme durch die Abbelen Fleischwaren GmbH & Co. KG, Tönisvorst

Die Abbelen Fleischwaren GmbH & Co. KG, Kempener Straße 22 in 47918 Tönisvorst, hat am 07.10.2009 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für ihr vorgenanntes Betriebsgrundstück (Gemarkung Vorst, Flur 12, Flurstücke 556 und 558) gestellt.

Das Grundwasser (312.000 m³/a) soll für betriebliche Zwecke (Kühlwassernutzung) verwendet und nach der Nutzung (ohne Verunreinigung) wieder versickert werden.

Für die Maßnahme ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben verletzt weder aufgrund seiner Merkmale und seines Standortes die zu beachtenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzmerkmale noch sind schutzbedürftige Objekte oder Gebiete betroffen.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez. Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 82

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Hinweis auf Widerspruchs- und Einwilligungsrechte
zu Melderegisterauskünften

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 bis 1 c des Melderegistergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen. Die einfache Melderegisterauskunft ist beschränkt auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner. Die Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn die oder der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat (§ 34 Abs. 1b MG NRW). Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist,

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten,
2. an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgerservice im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 19, oder in der Verwaltungsnebenstelle im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 1, erhoben werden.

3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaf-

ten sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen **zuvor schriftlich eingewilligt** haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Vordrucke für die Erklärung von Widersprüchen oder Einwilligungen werden im Bürgerservice des Rathauses Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 19, bzw. in der Verwaltungsnebenstelle im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit gem. § 35 Abs. 6 MG NRW öffentlich hingewiesen.

Grefrath, den 28. Januar 2010

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 83

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2010 mit ihren Anlagen liegt ab dem 11. Februar 2010 bis zum 29.04.2010 während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119/120 (Kämmereiamt) öffentlich aus und wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Kempen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich dem Bürgermeister in Kempen eingereicht oder während der Dienststunden bei dem Kämmereiamt im Rathaus in Kempen zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung, die voraussichtlich am 29. April 2010 stattfinden wird.

Kempen, den 29. Januar 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Ferber
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2010 , S. 84

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wahl des Schiedsmannes für den Bezirk Kempen – Ost

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 Herrn Johannes Fliegen, Lilienstr. 178 in 47906 Kempen, als Schiedsman für den Schiedsamtsbezirk Kempen – Ost und als stellvertretenden Schiedsman für den Schiedsamtsbezirk Kempen – West gewählt. Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichtes Kempen hat durch Beschluss vom 13.01.2010 die Wahl für die Dauer von 5 Jahren bestätigt. Die Amtszeit des Schiedsmannes beginnt am 13.01.2010.

Die Wahl des Schiedsmannes wird hiermit bekannt gemacht.

Kempen, den 26. Januar 2010

In Vertretung:
gez.
Ferber
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 84

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 46. Änderung -Bergstraße- Stadtteil Tönisberg ~~Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kempen~~

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 01.02.2010 dem Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und beschlossen, den Entwurf mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der von der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst im Wesentlichen Flächen beiderseits der südlichen Bergstraße. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung „gemischte Baufläche“ in „Wohnbaufläche“.

Der Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22.02.2010 bis einschließlich 22.03.2010

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

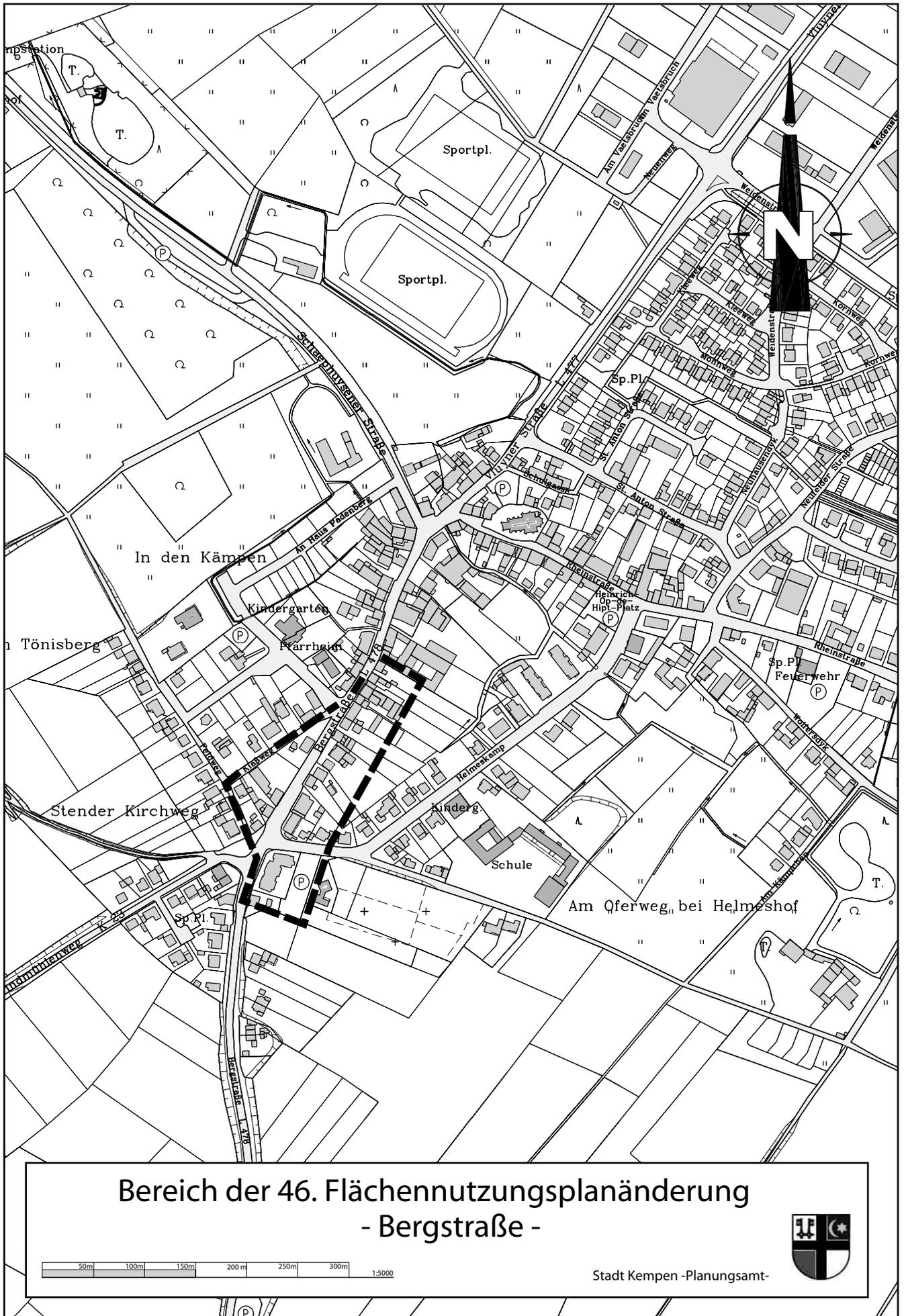
Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 02.02.2010

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 133 -Bergstraße/Helmes- kamp- Stadtteil Tönisberg

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 01.02.2010 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), den Bebauungsplan Nr. 133 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 133 -Bergstraße Helmeskamp- soll der planungsrechtliche Rahmen für die Entwicklung der Bestandsbebauung im Plangebiet festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines innerörtlichen Wohngebietes geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Berg-, Rheinstraße und Helmeskamp
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133 ist im beigelegten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 133 liegt mit der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22.02.2010 bis einschließlich 22.03.2010

montags bis mittwochs

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen,
Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnah-

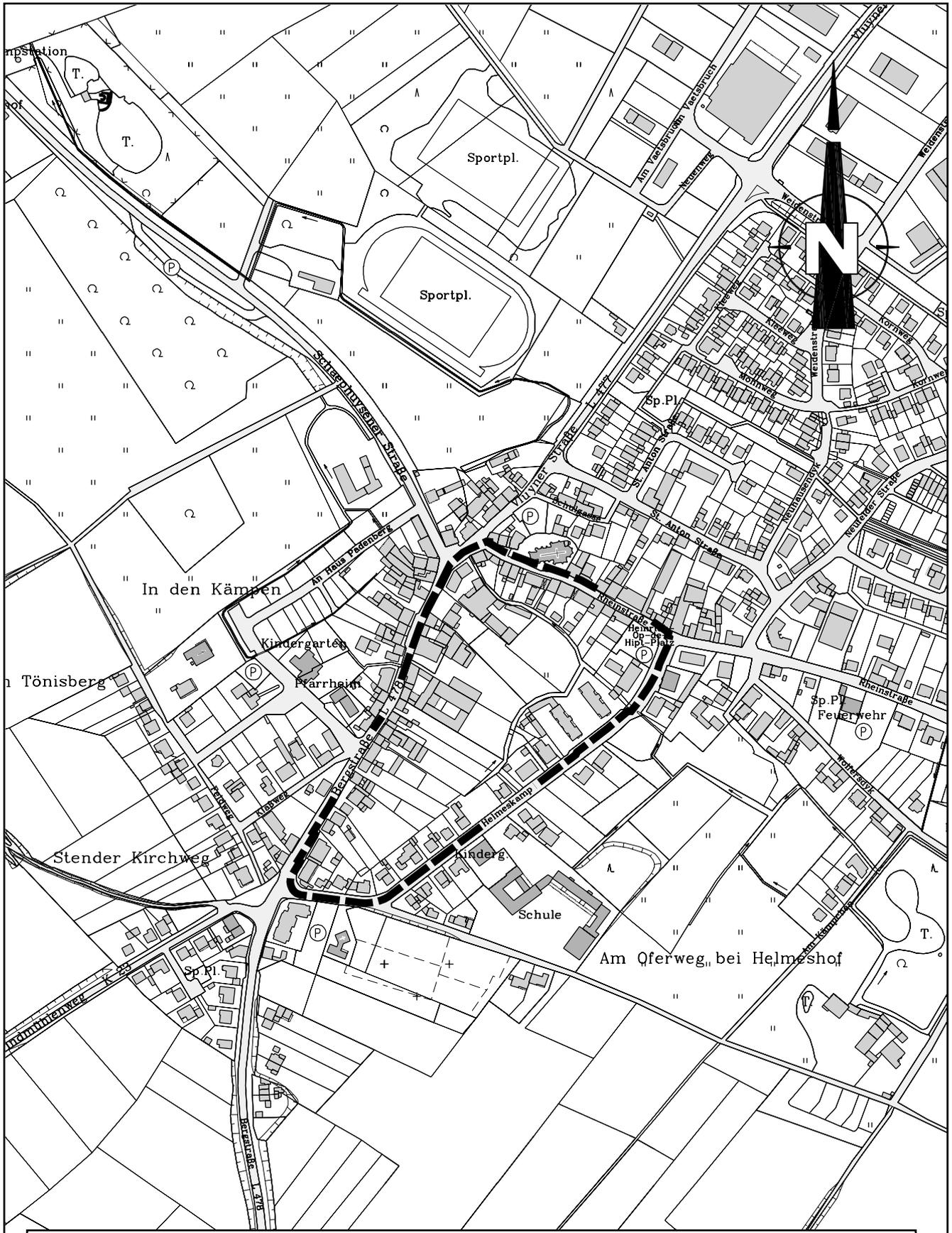
men können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

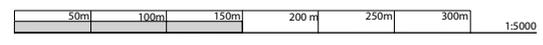
Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 02.02.2010

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bereich des Bebauungsplans Nr. 133
 - Bergstraße/Helmeskamp -



Stadt Kempen -Planungsamt-

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Öffentliche Zustellung
der Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben
vom 12. Januar 2010, Az.: 01019261.7/0100 und
01019262.5/0100

gegen Herrn Erdogan Gemci, geboren am 1. Juni
1966, Aufenthaltsort unbekannt,
wegen Festsetzung von Grundsteuern.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Nieder-
krüchten - Fachbereich III, Produktgruppe 2 -,
Laurentiusstr. 19, Zimmer 33, 41372 Niederkrüchten
eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach der
Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als
zugestellt.

Niederkrüchten, den 27. Januar 2010

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 89

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner
Sitzung am 15.12.2009 folgende Widmungsverfügung
beschlossen:

Die nachfolgend aufgeführten und näher bezeichneten
Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und
Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S.
141, S. 216, S. 355; 2007 S. 327) in der zur Zeit
geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr wie folgt
gewidmet und eingestuft:

Die Stichwege im Geltungsbereich des Bebauungs-
planes Am/29 „westlich Polmansstraße“, Gemarkung
Amern, Flur 20, Flurstücke 644, 645 und 646 werden
als Gemeindestraßen gewidmet und eingestuft.

Sie gelten als Anliegerstraßen, da sie ausschließlich
der Erschließung der angrenzenden Grundstücke
dienen.

Ein Plan, der die gewidmeten Straßenflächen ausweist,
kann innerhalb eines Monats im Rathaus Waldniel,
Fachbereich 3, Zimmer 217, Markt 20, 41366
Schwalmtal, während der Dienststunden eingesehen
werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats
nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben
werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht
Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,
schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage
schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr drei
Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde
dessen Verschulden dem Erteiler zugerechnet
werden.

Schwalmtal, den 30.12.2009

gez. Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 89

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

**über die Auslegung des Berichtes über die
Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen
und Einrichtungen in der Rechtsform des
privaten Rechts, sowie den Schwalmtalwerken –
Anstalt des öffentlichen Rechts
Stand: 31.12.2008**

Aufgrund des § 117 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.
666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009
(GV. NRW. S. 380), hat die Gemeinde Schwalmtal den
Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und
Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts,
Stand: 31.12.2008, erstellt.

Der Bericht liegt in der Zeit vom 12. – 26. Februar 2010
im Rathaus Waldniel, Zimmer 310 während der
Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwalmtal, den 01.02.2010

gez. Reinhold Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 89

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2010 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.498), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 101 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 04.02.2010 bis zum 18.03.2010
während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 19.02.2010 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 02.02.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 4/S. 21

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 90

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-46 „Gewerbegebiet Südring“, Stadtteil St. Tönis;
hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 27.01.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-46 „Gewerbegebiet Südring“ gefasst. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-46 „Gewerbegebiet Südring“ ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-46 „Gewerbegebiet Südring“

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Beschränkung von Vergnügungsstätten in der Summe aller Anlagen auf ein Höchstmaß von 2.000 m² anrechenbarer Vergnügungsstättennutzfläche.

Tönisvorst, den 28.01.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Viethen
Fachbereichsleiter
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 4/S. 22

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 90

Bekanntmachung der Stadt Willich

**der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich
mbH über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2008 sowie über die
Verwendung des Ergebnisses**

I.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2008, der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses sowie der Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft wurden durch die Gesellschafterversammlung am 19.08.2009 vorgenommen.

II.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß § 108 Abs. 2 Buchstabe 1c GO NW öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2008 liegen an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 18. Februar bis einschließlich 26. Februar 2010, im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen, Hauptstr. 6, Zimmer 309 (3. Etage), innerhalb der folgenden Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs zusätzlich
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Willich, 01. Februar 2010

gez. Kerbusch
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 92

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 16. März 2010, um 20.00 Uhr in
der Gaststätte Bax-Tacken, Gladbacher Straße
35, 41366 Schwalmtal-Waldniel**

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 10.03.2009
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2009/2010
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2010/2011
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2010/2011
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 01.02.2010

gez. Nooten
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 92

Einladung

An die
Jagdgenossen der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Viersen-Dülken werden gem. § 7 der Satzung hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, 17. März, 2010, 20 Uhr, in die Gaststätte „Zur Talquelle“ Schirick 34, 41751 Viersen Dülken eingeladen.

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 25.3.2009
4. Kassenbericht 2009
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan 2010
8. Beschluss über den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2010 und des Hektarsatzes
9. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
10. Beschluss über die Aufstellung eines Jagdkatasters durch das Katasteramt beim Kreis Viersen
11. Beschluss über die Aufnahme von Norbert Butschen als Mitpächter in Revier II von Volker Jansen.
12. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Viersen-Dülken, den 12.1.2010
Der Jagdvorsteher
gez. Matthias Siemes

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich- Neersen

über die Auslegung des Entwurfes des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2010

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2010 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

14.03.2010 – 14.04.2010

einschließlich, während der Dienststunden, bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schloß Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an der Vorstand oder mündlich beim Schriftführer (zur Niederschrift) erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Donnerstag, den 15. April 2010 in der Gaststätte „Zum Rathaus“, Neukirchen, Virmondstr. 11 in Neersen,

20.00 Uhr stattfindet.

Willich Neersen, den 28.01.2010

Der Vorsitzende
Des Jagdvorstandes
gez. Hannen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 94

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich- Neersen

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.04.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet statt am **Donnerstag, 15. April 2010** in der Gaststätte „Zum Rathaus“, Neukirchen, Virmondstr. 11, 47877 Willich, 20.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2009
3. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung des Jahres 2009
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassenverwalters
6. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2010
7. Neuwahl des Jagdvorstandes
8. Grundsätzliche Beratung ohne Beschluss über eine Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft, hinsichtlich des Einberufungszeitraums der Genossenschaftsversammlung (z.B. anstatt 1 Jahr alle 3 Jahre)
9. Wahl der Kassenprüfer 2010/2011
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

Willich Neersen, den 28.01.2010

Der Vorsitzende
Des Jagdvorstandes
gez. Hannen

Hinweis

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung dem Kassenverwalter unter der Anschrift:

Jagdgenossenschaft Neersen
z.Hd. Herrn Hubert Schmitz
Neusserstr. 117
41065 Mönchengladbach
schriftlich mitzuteilen.

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 94

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt werden hiermit zu einer

Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 12. März 2010, 20.00 Uhr, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 30. März 2009
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2008/2009
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Änderung der Jagdpachtverträge der Reviere II und III
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
9. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2010 bis 31. März 2011
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011
11. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Elmpt, den 2. Februar 2010

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 95

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2010/2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2010/2011 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. bis 26. Februar 2010 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 16, während der nachstehend aufgeführten Dienststunden öffentlich zur Kenntnisnahme aus:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
mittwochs zusätzlich
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer, Rathaus Elmpt, Zimmer 16, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 12. März 2010 stattfindet.

Elmpt, den 2. Februar 2010

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 95

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemein- schaftlichen Jagdbezirks Amern

über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2010/2011

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2010/2011 liegt in der Zeit vom

22. Februar bis zum 08. März 2010

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 210, während der Dienststunden öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16a der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 210, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 03.02.2010

Gez.
Schroers
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 96

Bekanntmachung der Jagdgenossen- schaft Niederkrüchten

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 8. März 2010, um 20.00 Uhr,
in die Gaststätte „Zur Tenne“,
Niederkrüchten-Birth, Annastraße 3 a, ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30** Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung;
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 2. März 2009;

- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2008/2009
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 8) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2010 bis 31. März 2011
- 9) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011
- 10) Verpachtung des Jagdrevieres I ab dem 01.04.2011
- 11) Verpachtung des Jagdrevieres II ab dem 01.04.2011
- 12) Verpachtung des Jagdrevieres III ab dem 01.04.2011
- 13) Verpachtung des Jagdrevieres IV ab dem 01.04.2011
- 14) Verpachtung des Jagdrevieres V ab dem 01.04.2011
- 15) Verpachtung des Jagdrevieres VI ab dem 01.04.2011
- 16) Referat über Änderungen im Jagdrecht
- 17) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis zum 4.03.2010 schriftlich an den Vorsitzenden des Jagdvorstandes Walter Michiels, Borner Straße 9, 41372 Niederkrüchten, zu richten.

Niederkrüchten, den 2. Februar 2010

Der Vorsit-
zende des Jagdvorstandes
gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 96

Einwohner am 31. Dezember 2009

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes Information und Technik NRW vom 30. Juni 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.045	7.846	8.199
Gemeinde Grefrath	15.685	7.681	8.004
Stadt Kempen	36.054	17.544	18.510
Stadt Nettetal	42.115	20.625	21.490
Gemeinde Niederkrüchten	15.419	7.587	7.832
Gemeinde Schwalmatal	19.128	9.334	9.794
Stadt Tönisvorst	30.021	14.566	15.455
Stadt Viersen	75.438	36.363	39.075
Stadt Willich	51.910	25.354	26.556
Kreis Viersen	301.815	146.900	154.915

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 97

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Hauptamt, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
